

Volksbank-Stiftung Ulm-Biberach

Satzung

Präambel

Die Ulmer Volksbank errichtete aus Anlass ihres 100jährigen Bestehens am 28.09.1963 eine rechtlich unselbständige Stiftung für die Förderung begabter Jugendlicher unter dem Namen „Jugendförderwerk der Ulmer Volksbank eGmbH“. 1997 wurde die Satzung geändert und unter dem Namen „Förderwerk der Ulmer Volksbank eG“ geführt. Zweck dieser Stiftung ist die Förderung von Bildung, Forschung, Kultur, Kunst, Umweltschutz und Wissenschaft im Geschäftsgebiet der Ulmer Volksbank.

Am 13.02.1915 errichtete der Bankvorstand der Gewerbebank Biberach eGmbH, Louis Glatz, anlässlich des 50jährigen Bestehens der Bank und seines 20jährigen Wirkens für die Bank eine rechtlich unselbständige Stiftung für verarmte oder in Not geratene langjährige Mitglieder der Gewerbebank Biberach. Der Stiftungszweck kann seit Jahren nicht mehr erfüllt werden.

Die rechtlich unselbständigen Stiftungen sollen in die Volksbank-Stiftung Ulm-Biberach überführt werden. Die Volksbank Ulm-Biberach will sich im Sinne der Vorgängerstiftungen engagieren und sich aktiv für das Gemeinwesen einsetzen. Dies soll auch durch das Einwerben von Unterstiftungen (Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds) und durch Zustiftungen erreicht werden. Die Volksbank-Stiftung Ulm-Biberach will ihre Fördermittel vor allem im Bereich der Bildung und Erziehung, in sozialen und kulturellen Bereichen sowie im Umwelt- und Naturschutz einsetzen.

Die Volksbank-Stiftung Ulm-Biberach ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Die Volksbank-Stiftung Ulm-Biberach will Hilfe zur Selbsthilfe geben. Die Stiftung fördert entsprechend dem in dieser Satzung niedergelegten Stiftungszweck Vorhaben aus dem und im Geschäftsgebiet der Volksbank Ulm-Biberach, ggf. deren Rechtsnachfolger. Aufgrund ihrer regionalen Verbundenheit fühlt sich die Volksbank Ulm-Biberach als Bank aus der Region für die Menschen in der Region über ihren Grundsatz der Mitgliederförderung hinaus besonders verpflichtet, die Entwicklung der Region zu unterstützen. Ihr gesellschaftliches Engagement bringt sie dadurch zum Ausdruck, dass sie die Mittel der Vorgängerstiftungen erhöht, so dass die neue Stiftung über ein Startkapital von 100.000 € verfügt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen Volksbank-Stiftung Ulm-Biberach.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ulm.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Aktivitäten und Projekten zur nachhaltigen Entwicklung im Geschäftsgebiet der Volksbank Ulm-Biberach bzw. deren Rechtsnachfolger.
2. Zweck der Stiftung ist damit insbesondere:
 - a) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

- c) die Förderung der Kunst und Kultur,
- d) die Förderung der Völkerverständigung,
- e) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
- f) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- g) die Förderung des Sports
- h) die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO.

3. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch

- a) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung i.S.v. § 58 Nr. 1

Abgabenordnung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung verwenden.

- b) Hilfe und Unterstützung für/von bedürftige(n) Personen.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen

Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

Die Stiftung darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, auch gegen Entgelt, in dem Maße bedienen, wie sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

4. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und eventuellen Zustiftungen.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Unterstiftungen (Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds) anzunehmen. Stiftungsfonds werden als Teil des Stiftungsvermögens verwaltet. Die Erträge des Fonds werden entsprechend der Fondshöhe berechnet. Über die konkrete Verwendung der Erträge kann der Zustifter entscheiden. Das Vermögen von Treuhandstiftungen wird als Sondervermögen verwaltet. Eine Zweckbindung ist möglich. Zustiftungen sind ab einem Wert von 5.000,--, Stiftungsfonds ab einem Wert von 10.000,-- €, Treuhandstiftungen ab einem Wert von 25.000,-- € möglich.

4. Die Stiftung kann unentgeltlich die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und - auf der Rechtsgrundlage einer Verwaltungsvereinbarung - die

Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - Zuwendungen (Spenden), soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen, wobei die Stiftung zur Annahme nicht verpflichtet ist,
 - sonstigen Einnahmen.
2. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
3. Die Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
4. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat,
 - der Stiftungsvorstand.
2. Mitglieder eines Organs können als natürliche Personen nicht zugleich Mitglied eines anderen Organs sein.
3. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand der Volksbank Ulm-Biberach bzw. deren Rechtsnachfolger bestellt.
4. Ein bestelltes Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund vom Vorstand der Volksbank Ulm-Biberach abberufen werden.
5. Scheidet ein bestelltes Mitglied des Stiftungsrates vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wird vom Vorstand der Volksbank Ulm-Biberach für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied bestellt.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass den Mitgliedern Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Kostenaufwand gewährt wird.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung, sorgt dafür, dass der Stiftung ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - die Berufung, Abberufung und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - Zustimmung zur Aufhebung der Stiftung gem. § 12 (3)
 - Entscheidung über haupt- und/oder nebenamtliche Tätigkeiten der Stiftungsvorstandsmitglieder gem. § 10 (7)
3. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Stiftungsvorstand übertragen.
4. Der Stiftungsrat beschließt über die Annahme und Ablehnung von Zustiftungen und Unterstiftungen gem. § 4 (3).

§ 9

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auch als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB stattfinden können. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Wege der elektronischen Kommunikation im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB oder per E-Mail-Verfahren ohne Versammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von einer Woche einzuräumen.
2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmen die Anwesenden Stiftungsratsmitglieder den Sitzungsleiter.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, vertreten sind. Eine Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds des Stiftungsrates bei Verhinderung ist durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsvorstand möglich. Dabei darf ein Stiftungsratsmitglied nicht mehr als ein weiteres Stiftungsratsmitglied vertreten. Ist eine Sitzung des Stiftungsrates aufgrund dieser Regelung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit gleicher Tagesordnung unverzüglich zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
4. Eine Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der vertretenen Mitglieder ihr zustimmt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Sitzungsleiters, den Ausschlag. Enthaltungen gelten

als nicht abgegebene Stimmen und sind bei der Ermittlung der Mehrheit insofern nicht im Nenner zu berücksichtigen.

5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

6. Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegt dem Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind gehalten, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, sofern nicht ihre Person Gegenstand der Beratungen ist.

§ 10

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis sechs natürlichen Personen.

2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Die erste Bestellung des Stiftungsvorstandes erfolgt durch den Vorstand der Volksbank Ulm-Biberach. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes berufen werden.

3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein schriftführendes Mitglied.

4. Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit der anderen Mitglieder berufen.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

5. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Eine Einzelvertretungsbefugnis und eine Befreiung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.

6. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,

b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ggf. nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,

c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,

d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),

e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Je nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls kann ein Vorstandsmitglied haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Entscheidung

darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

8. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auch als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB stattfinden können. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Wege der elektronischen Kommunikation im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB oder per E-Mail-Verfahren ohne Versammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

9. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ist eine Sitzung des Stiftungsvorstandes aufgrund dieser Regelung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende mit gleicher Tagesordnung unverzüglich zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

10. Eine Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind bei der Ermittlung der Mehrheit insofern nicht im Nenner zu berücksichtigen.

§ 11

Kuratorium und beratende Gremien

1. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium sowie weitere beratende Gremien einberufen.

2. In das Kuratorium oder andere Gremien sollen unabhängige Persönlichkeiten berufen werden, die geeignet sind, das Anliegen der Stiftung und ihre Zwecke zu fördern, die Arbeit durch ihre Sachkenntnis zu bereichern oder die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Aufgabe des Kuratoriums oder anderer beratender Gremien ist die Beratung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

4. Die Mitglieder solcher Gremien werden für die Dauer von drei Jahren berufen; eine Wiederberufung ist zulässig. Wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit berufen.

5. Eine Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist möglich.

6. Das Kuratorium und die anderen beratenden Gremien organisieren sich selbst.

7. Die Gremien sollen mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes werden eingeladen, an den Sitzungen des Kuratoriums und der beratenden Gremien teilzunehmen, es sei denn die Gremien beschließen einstimmig, ohne Gäste zu tagen.

8. Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Bare Auslagen können ihnen erstattet werden.

§ 12

Änderungen der Satzung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
3. Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
4. Satzungsänderungen nach Absatz 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats.
5. Änderungen des Stiftungszwecks nach Absatz 2 und Entscheidungen nach Absatz 3 bedürfen sowohl im Stiftungsrat als auch im Stiftungsvorstand jeweils eines entsprechenden Beschlusses von drei Vierteln aller Mitglieder.
6. Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 4 bis 5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
7. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke und im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Stiftung hat der Stiftungsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
3. Diese Satzung tritt nach der Anerkennung durch das Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsbehörde in Kraft.

Ulm,